



1.) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR hat gemäß dem Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 5.12.2023 die nachfolgende Nachtragssatzung erlassen.

4. Nachtragssatzung vom 5.12.2023

zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 16.12.2021

Aufgrund

- des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs. 7 Nr.1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW 2022, S. 490), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010, in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 12.12.2022,

- des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2023 (BGBl. I S. 176) m. W. v. 07.07.2023,

- des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470),

- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.),

- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) m W v 01.01.2022,

alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung vom 5.12.2023 beschlossen, die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 16.12.2021 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 7 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 7 Abs. 2 Nr. 20 wird wie folgt neu gefasst:

„20. Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher, feuchtes Toilettenpapier sowie sonstige Feuchttücher; diese sind über das Restmüllgefäß zu entsorgen.“

§ 2

- betrifft § 22 der Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung in der Fassung der 4. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.“

2.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass diese Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

3.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass der Wortlaut dieser Nachtragssatzung mit der des Verwaltungsratsbeschlusses vom 5.12.2023 übereinstimmt.

4.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR ordnet hiermit die Bekanntmachung im Extrablatt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an.

Siegburg, den 5.12.2023 André Kuchheuser, Vorstand

1.) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR hat gemäß dem Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 5.12.2023 die nachfolgende Nachtragssatzung erlassen.

10. Nachtragssatzung vom 5.12.2023

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 9. Nachtragssatzung vom 21.12.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW 2022, S. 490),

- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233),

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW, S. 1470),

- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.),

alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 5.12.2023 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 9. Nachtragssatzung vom 21.12.2022 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 4 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,94 €.“

§ 2

- betrifft § 5 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 2,08 €.“

§ 3

- betrifft § 22 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung in der Fassung der 10. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.“

2.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass diese Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

3.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass der Wortlaut dieser Nachtragssatzung mit der des Verwaltungsratsbeschlusses vom 5.12.2023 übereinstimmt.

4.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR ordnet hiermit die Bekanntmachung im Extrablatt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an.

Siegburg, den 5.12.2023 André Kuchheuser, Vorstand



Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1.) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR hat gemäß dem Beschluss ihres Verwaltungsrates vom 05.12.2023 und der Genehmigung des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 11.12.2023 die nachfolgende Aktualisierung der Entgeltordnung beschlossen.

Entgeltordnung für die „Engelbert-Humperdinck Musikschule“

Für den Besuch der Musikschule werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

Bei allen Beträgen handelt es sich um Monatsentgelte, die nach Erhalt der Anmeldebestätigung an die Stadtbetriebe Siegburg AöR zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten sind.

Sollten die fälligen Entgelte nicht rechtzeitig entrichtet werden, werden diese gem. § 1 Abs. 2 der aktuellen Fassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 in Verbindung mit der aktuellen Fassung der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 08.12.2009 im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

Die öffentlich-rechtliche Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen unterbleibt, wenn bei der Vollstreckungsbehörde, Kreisstadt Siegburg, Stadtkasse, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die Forderung geltend gemacht werden. Die Forderung wird in diesem Falle im Zivilprozessweg geltend gemacht.

Teilnehmern, die den Unterricht nicht zum Ersten eines Monats aufnehmen können, wird das erste Monatsentgelt anteilig berechnet.

Tarif A: (Normaltarif)

Für eine Person mit einem Fach

Tarif B:

Erwachsenenzuschlag ab 27 Jahren (10%)

Tarif C:

Studienvorbereitende Ausbildung

	Monatsentgelt		Jahresentgelt	
	Tarif A	Tarif B	Tarif A	Tarif B
1. Elementarbereich				
a) musikalische Früherziehung wöchentlich 45 Minuten	22 €	-	264 €	-
b) Musikgarten wöchentlich 45 Minuten	19 €	-	228 €	-
2. Instrumentaler - (vokaler) Bereich: Gruppenunterricht wöchentlich 45 Minuten				
a) 2 Teilnehmer Der Unterricht kann als 14-täglicher Einzelunterricht erteilt werden.	48 €	52,80 €	576 €	633,60 €
b) 3 bis 5 Teilnehmer	35 €	38,50 €	420 €	462 €
c) 6 bis 8 Teilnehmer	22 €	-	264 €	-
3. Instrumentaler-(vokaler) Bereich: Einzelunterricht				
a) Einzelunterricht wöchentlich 45 Minuten	91 €	100,10 €	1.092 €	1.201,20 €
b) Einzelunterricht wöchentlich 45 Minuten bei Nach- weis einer besonderen Eignung	82 €	90,20 €	984 €	1.082,40 €
c) Einzelunterricht wöchentlich 30 Minuten	68 €	74,80 €	816 €	897,60 €

5. Für die Teilnahme an den ergänzenden Gemeinschaftsfächern der Musikschule wird für die Teilnehmer, die ein weiteres entgeltpflichtiges Fach belegt haben, kein Entgelt erhoben.

Für die ausschließliche Teilnahme an ergänzenden Gemeinschaftsfächern – außer Chor und Orchester – wird ein monatliches Entgelt in Höhe von 11,- € erhoben.

Die wöchentliche Unterrichtsdauer ist unterschiedlich.

Tarif C Studienvorbereitende Ausbildung				
a) Einzelunterricht wöchentlich 45 Minuten	82 €	-	984 €	-
b) Pflichtfach Einzelunterricht 30 Minuten	entgeltfrei			
Musiktheorie (unterschiedliche Dauer)	entgeltfrei			

Die Inanspruchnahme weiterer Fächer und / oder die Teilnahme weiterer Familienmitglieder am Unterricht der Musikschule wird gestaffelt ermäßigt:

2 Familienmitglieder/Fächer = 10% auf die Gesamtsumme
3 Familienmitglieder/Fächer = 20% auf die Gesamtsumme
4+ Familienmitglieder/Fächer = 30% auf die Gesamtsumme

Teilnehmer, die Einwohner der Stadt Siegburg sind, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Entgeltermäßigung von 20%, sofern

- sie Leistungen nach Sozialgesetzbuch XII empfangen und
- für die beabsichtigte Ausbildung geeignet sind.

Der Nachweis zu a) ist durch Vorlage einer Bescheinigung der für den Teilnehmer zuständigen Behörde, der Nachweis zu b) durch Vorlage einer Beurteilung des Leiters der Musikschule und des Fachlehrers zu erbringen. Vor Beginn eines jeden Schuljahres sind die Voraussetzungen erneut unaufgefordert nachzuweisen; anderenfalls entfällt die Ermäßigung ab Beginn des neuen Schuljahres. Fallen die Voraussetzungen während des Schuljahres fort, entfällt die Ermäßigung mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen folgt; die Stadt behält sich vor, in diesen Fällen die vollen Entgelte nachzufordern.

Die Entgelte können aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft die Engelbert-Humperdinck Musikschule.

Die Entgelte können aus Gründen einer speziellen geistigen oder körperlichen Behinderung ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft die Engelbert-Humperdinck Musikschule.

Instrumentenmiete

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente an ihre Teilnehmer/-innen vermieten. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Höhe des monatlichen Entgeltes für die Miete beträgt bei Instrumenten mit einem Anschaffungswert

bis zu 255,65 € 7,-€ / ab dem 13. Monat = 14,-€
bis zu 511,29 € 9,-€ / ab dem 13. Monat = 18,-€
über 511,29 € 14,-€ / ab dem 13. Monat = 28,-€

Das Entgelt für die Miete ist jeweils im Voraus zum 1. eines jeden Monats an die Stadtkasse Siegburg zu entrichten.

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

2.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass diese Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

3.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass der Wortlaut dieser Satzung mit der des Verwaltungsratsbeschlusses vom 05.12.2023 übereinstimmt.

4.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR ordnet hiermit die Bekanntmachung im Extrablatt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an.

Siegburg, den 12.12.2023 André Kuchheuser, Vorstand



Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 50/5

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 50/5 einschließlich der zugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Das Bebauungsplangebiet liegt im Bereich zwischen der Wilhelmstraße und der Straße Haufeld im Siegburger Zentrum. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 11.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 50/5 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 50/5 wird einschließlich der Planbegründung ab sofort im städtischen Planungs- und Bauaufsichtsamt, Am Turm 40 (2. Obergeschoss), 53721 Siegburg während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr
 Dienstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
 Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
 Freitag: 8 - 12.30 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerdem ist die Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Siegburg (www.siegburg.de) unter *Bauen & Klimaschutz > Stadtplanung Online > Rechtswirksame Bebauungspläne* möglich.

<https://www.o-sp.de/siegburg/rechtskraft>

Hinweise:

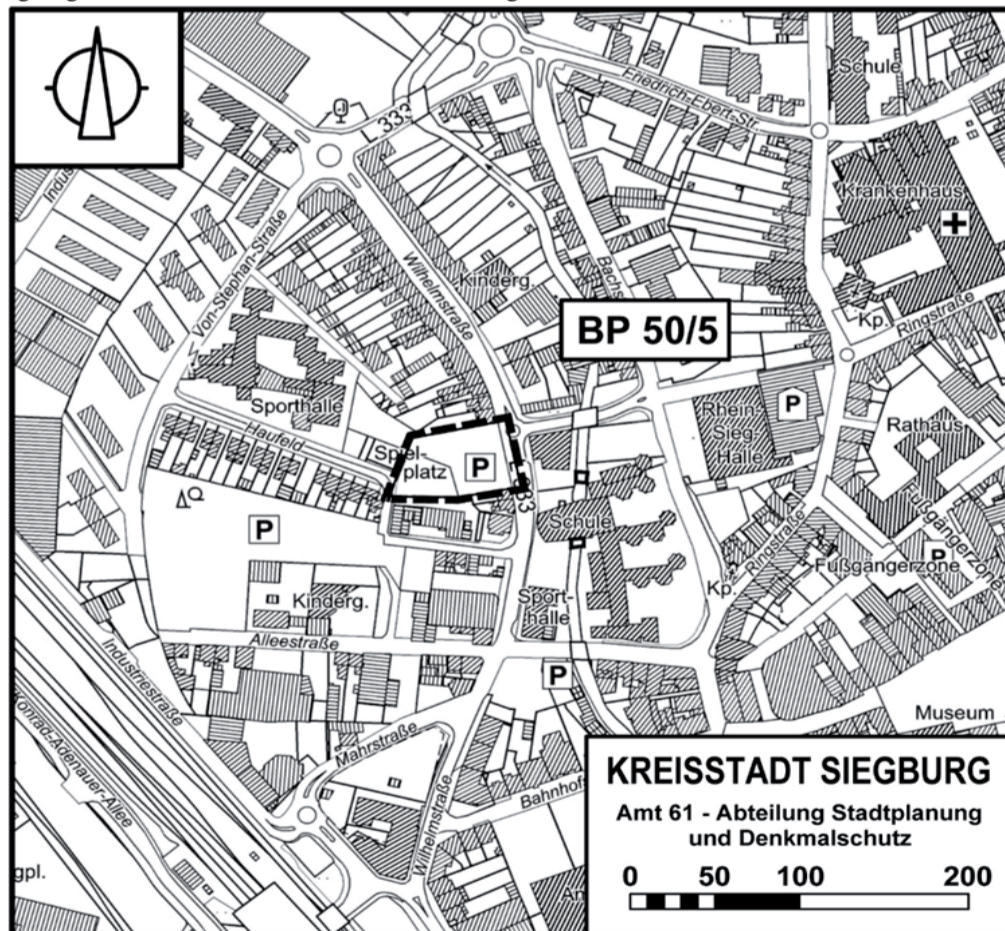
1) Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans
 c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Siegburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 12.12.2023 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Siegburg vom 12.12.2023

Aufgrund § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und § 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.2016 (GV NRW S. 1062) wird von der Stadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 11.12.2023 folgende Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet Stadt Siegburg vom 25.6.2020 erlassen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Tiere

(1) Tierhalter und diejenigen, denen Aufsicht über Tiere übertragen oder die diese tatsächlich ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass von ihren Tieren keine Belästigungen oder Gefahren ausgehen. Ferner haben sie dafür zu sorgen, dass ihre Hunde in dem Geltungsbereich dieser Verordnung an der Leine geführt werden. Dies gilt nicht für ausgewiesene Freilaufflächen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW).

(2) Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung Tiere, insbesondere Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

- Liegenlassen auf Straßen und Gehwegen 35 - 500 EUR
- Liegenlassen auf Grünflächen 35 - 500 EUR
- Liegenlassen auf Spiel- und Bolzplätzen 35 - 500 EUR

(3) Das Füttern von Tauben und Waschbären auf Straßen und in Anlagen ist verboten.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

35 - 500 EUR

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kreisstadt Siegburg, 12.12.2023

Stefan Rosemann, Der Bürgermeister - als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Beschluss des Rates vom 11.12.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit wird die Verordnung ordnungsgemäß bekanntgegeben.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Kreisstadt Siegburg, 12.12.2023 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen sowie die Erhebung von Ablösebeträgen der Kreisstadt Siegburg – „Stellplatzsatzung“ vom 12.12.2023

Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 auf Grund des § 48 Absatz 1 in Verbindung mit § 89 Absatz 1 Nummer 4 und § 48 Absatz 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) („BauO NRW“) die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungs-, Geltungsbereich und Zuständigkeit

- Diese Satzung regelt die Pflicht, bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder herzustellen. Sie regelt die Herstellung dieser notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich der Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, und Fahrräder in Bezug auf ihre Zahl, Größe und Beschaffenheit.
- Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Siegburg. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.
- Die Satzung legt die Höhe für die Stellplatzabläse fest.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

- Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeuge oder Fahrräder zu erwarten ist, müssen Kfz-Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden. Ihre Anzahl und Größe richtet sich nach der Art und der Anzahl der vorhandenen und der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlage zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder.
- Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Hierzu zählen auch Garagen und Carports. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen kann diese Pflicht nach Zustimmung der betroffenen und zuständigen Ämter entfallen, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum, auch unter Berücksichtigung einer Ablöse, erheblich erschwert oder verhindert würde.
- Die Herstellungspflicht entfällt bei nachträglichem Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder Aufstockung zur Schaffung von Wohnraum, wenn die Gebäude vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden und erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen werden.
- Bei Umnutzung von denkmalgeschützten Bauwerken und Gebäuden von historischer Bedeutung zur sozialen und kulturellen Nutzung kann die Verwaltung die Pflicht zur Stellplatzschaffung erlassen, sofern diese die Umsetzung eines solchen Projekts gefährden würde.

§ 3

Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze bemisst sich aus der Anlage 1 (Richtzahlliste) zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Diese kann gegebenenfalls nach Maßgabe des § 4 verringert werden.
- Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 (Richtzahlliste) nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen



Stellplätze und notwendigen Fahrradstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung nachgewiesen ist (Doppelnutzung). Eine solche Doppelnutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung (s. § 5 Abs. 1) zulässig. Die Doppelnutzung kann auf Antrag zugelassen werden. Notwendige Stellplätze, die zu Wohnnutzungen gehören, dürfen nicht in eine Doppelnutzung einbezogen werden.

(4) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 nach der Anlage 1 (Richtzahlliste) zu dieser Satzung gilt in Gebietszone 1 und 2 eine Garagenzufahrt in der Größe eines Stellplatzes als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge. Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge können bei Ein- und Zweifamilienhäusern in Gebietszone 1 und 2 zugelassen werden.

(5) Ein Mehrangebot an Stellplätzen ist nur bis zu 50 % in Gebietszone II und III zulässig. Das Mehrangebot kann durch die Fachdienststelle abgelehnt werden, wenn verkehrsplanerische oder städtebauliche Gründe dies erfordern.

(6) Steht die Gesamtanzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze nach Anlage 1 (Richtzahlliste) in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich ergebende Anzahl der Stellplätze und Fahrradstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden, wenn das offensichtliche Missverhältnis seitens des Antragsstellers bzw. Entwurfsverfassers nachvollziehbar dargestellt wird. Dies kann eine begründete, durch einen Fachgutachter erstellte, Einzelfallberechnung oder ein Verkehrsgutachten sein. Die begründete Einzelfallberechnung ist vom Bauherrn vorzulegen oder kann von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden. Die Prüfung und Bewertung der Einzelfallberechnung erfolgt durch die zuständigen Fachdienststellen der Kreisstadt Siegburg.

(7) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradstellplätze Nachkommastellen, ist kaufmännisch auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.

(8) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen auszugehen. Einstellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- oder Auslieferverkehr oder speziellen Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen. Sind Omnibus-Stellplätze nachzuweisen, werden diese bis zu einem Drittel des notwendigen Stellplatzbedarfes für Kraftfahrzeuge auf diese Anzahl angerechnet. Dabei entspricht ein Omnibus-Stellplatz vier notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

§ 4

Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die sich nach § 3 Abs. 1 und 2 ergebene Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge kann für Wohnungen der Gebäudeklasse 3 und höher, für Arbeitsstätten sowie für Versammlungsstätten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen reduziert werden. Die Möglichkeit einer Reduzierung besteht über die besondere Lage nach Anlage 2 sowie über die Umsetzung besonderer Maßnahmen nach Anlage 3 dieser Satzung.

(2) Zur Ermittlung der Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge aufgrund der Lage ist Anlage 2 zu dieser Satzung zu verwenden.

Gebietszone 1: 20% Reduktion

Gebietszone 2: 10% Reduktion

Gebietszone 3: 0 % Reduktion

(3) Eine zusätzliche und darüber hinaus gehende Verringerung der Stellplatzanzahl durch besondere Maßnahmen nach Absatz 1 ist erst ab einer sich nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ergebenden Anzahl von mindestens 10 notwendigen Stellplätzen möglich. Die besonderen Maßnahmen nach Anlage 3 (Mobilitätsmaßnahmen) sind öffentlich-rechtlich zu sichern.

(4) Werden Stellplätze und/oder Mobilitätsmaßnahmen auf einem Fremdgrundstück betrieben, sind diese durch Eintragung einer Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern.

(5) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge können bei öffentlich geförderten Wohnbauprojekten zusätzlich um bis zu 10% reduziert werden.

(6) Es kann maximal nur in Höhe von 30% (beziehungsweise 40% bei öffentlich geförderten Wohnbauprojekten) der nach § 3 herzustellenden Stellplätze reduziert werden. Alle weiteren Stellplätze, die nicht hergestellt werden können, sind in Abstimmung mit den Fachdienststellen nach § 6 abzulösen. Eine Ablöse kann von zuständigen Fachdienststellen abgelehnt werden, wenn verkehrsplanerische oder städtebauliche Gründe dies erfordern.

(7) Die Reduzierung wird für jede einzelne Maßnahme in Form von Prozentpunkten summiert. Der ermittelte finale Reduktionsfaktor wird auf die berechnete Gesamtstellplatzanzahl angewendet.

(8) Fahrradstellplätze können nicht reduziert werden. Fahrradstellplätze, die nicht hergerichtet werden können, sind entweder abzulösen oder in Abstimmung mit den zuständigen Fachdienststellen an anderer Stelle im Rahmen der Mobilitätsförderung durch den Antragsteller zu planen, finanzieren und umzusetzen.

§ 5

Standort, Größe und Beschaffenheit Anforderungen von notwendigen Stellplätzen und Fahrradstellplätzen

(1) Notwendige Stellplätze und Fahrradstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung des Baugrundstücks zu notwendigen Stellplätzen von maximal 300 Metern. Bei Fahrradstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 75 Meter betragen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im begründeten Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind und die Entfernung auf 500 Metern (kein Wohnungsbau) begründet werden kann. Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Jeder notwendige Stellplatz muss für sich selbst erreichbar sein.

(2) Im Übrigen sind notwendige Stellplätze nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der Größe der Stellplätze, Ausmaß der Fahrgassen, Zu- und Abfahrten sowie Gestaltung der Rampen herzustellen (GV. NRW. 2017 S. 2, ber. S. 120 und 2020 S. 148).

(3) Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen nach der Anlage zu dieser Satzung, bei Wohngebäuden nach § 49 Abs. 1 der BauO NRW 2018 mindestens ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Anzahl von Menschen mit Behinderungen besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöht werden. Weitergehende Anforderungen nach § 50 der BauO NRW 2018 bleiben unberührt.

(4) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.

(5) Fahrradstellplätze müssen

- 1) von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
- 2) einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
- 3) einzeln leicht zugänglich sein und
- 4) eine Fläche von mindestens 1,5 m² (z.B. 2,00m x 0,75m) pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

(6) Alternativ kommen geeignete, mindestens gleichwertige Fahrradparksysteme in Betracht, die mit den Fachdienststellen der Kreisstadt Siegburg im Einzelfall abzustimmen und zu genehmigen sind.

Sofern nach § 3 Absatz 1 und 2 dieser Satzung mehr als zehn Fahrradstellplätze hergestellt werden müssen, sind 10 % dieser Fahrradstellplätze für Spezialfahrräder (u.a. Pedelecs, Lastenfahrräder (z.B. 2,50m x 1,25m)/ Kinderfahrräder oder Anhänger usw.) herzustellen.

(7) Bei Neubauten muss ab fünf Wohneinheiten ein notwendiger Stellplatz mit einer Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen versehen werden. Ab zehn Wohneinheiten ist für mindestens 20 % der notwendigen Stellplätze die Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen vorzusehen. Bei Nutzungen nach den Absätzen 2 und 4 der Anlage 1 dieser Satzung zur Stellplatzsatzung ist bei einem Bedarf ab zehn Stellplätzen ein Anteil von 10

%, mindestens jedoch für einen Stellplatz die Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Kfz-Elektrofahrzeugen vorzusehen. Eine entsprechende Erklärung der Bauverantwortlichkeit ist zu Baubeginn vorzulegen.

§ 6

Nachweis durch Zahlung von Ablösungsbeträgen

(1) Sollen notwendige Stellplätze nicht nach § 3 dieser Satzung hergestellt werden, kann die Verpflichtung zur Schaffung von notwendigen Stellplätzen vorbehaltlich der verkehrlichen und städtebaulichen Zustimmung wahlweise durch die Zahlung eines Ablösungsbetrages erfüllt werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach § 8 dieser Satzung. Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze rechtlich unmöglich, ist kein Ablösungsbetrag zu erheben. Einmal geleistete Ablösungsbeträge aus vorherigen Nutzungen sind dem Grundstück zuzurechnen.

(2) Der Ablösungsbetrag richtet sich nach den in Anlage 2 dargestellten Gebietszonen.

(3) Notwendige Stellplätze bei Wohnungsbauvorhaben dürfen nur abgelöst werden, und soweit nicht im Einzelfall wegen der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs unter Berücksichtigung auch der Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs zu erwarten ist.

(4) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung und notwendige Stellplätze für Fahrräder nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können.

(5) Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung.

(6) Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung nach § 63 der BauO NRW 2018 unterliegen, ist der Nachweis der Zahlung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Siegburg einzureichen.

(7) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist insbesondere für

- a) Maßnahmen zur Förderung des Umweltverbundes
- b) Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs
- c) Maßnahmen im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes/-managements
- d) Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs
- e) Maßnahmen zur Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur
- f) Die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung und Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen (z.B. Quartiersgaragen, P+R Parkplätze etc.) einschließlich der Ausstattung mit Elektroladesäulen,
- g) Parkleitsysteme

zu verwenden

§ 7

Gebietszonen für die Ablösebeträge von notwendigen Stellplätzen

(1) Das Stadtgebiet der Kreisstadt Siegburg wird gemäß Anlage 2 in drei Gebietszonen unterteilt

Gebietszone I - Innenstadtkern

Gebietszone II - Äußere Innenstadt

Gebietszone III - Weiteres Stadtgebiet

§ 8

Ermittlung der Geldbeträge zur Stellplatzablösung

(1) Der Ablösungsbetrag richtet sich nach den in Anlage 2 dargestellten Gebietszonen.

(2) Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der durchschnittlichen Kosten für den Grunderwerb eines notwendigen Stellplatzes wird der Geldbetrag gemäß § 48 Absatz 2 der BauO NRW wie folgt festgesetzt:

In der Gebietszone 1 auf 15.000 €,

in der Gebietszone 2 auf 9.000 €,

in der Gebietszone 3 auf 7.000 €.

(3) Die Ablösebeträge werden alle zwei Jahre entsprechend dem Baukostenindex angepasst.

(4) Für öffentlich geförderten Wohnungsbau wird auf die Zahlung eines Ablösebetrages verzichtet. Voraussetzung ist die Erstellung eines Mobilitätskonzeptes und die verbindliche Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen.

(5) Bei Baulückenschluss reduziert sich der festgesetzte Geldbetrag gemäß § 8 Absatz 1 dieser Satzung um 50 %.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 22 der BauO NRW handelt, wer entgegen § 2 dieser Satzung, die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Bedarf oder Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen in ausreichender Anzahl herstellt, oder

- 1) diese entgegen § 6 dieser Satzung nicht in ausreichender Anzahl ablöst oder
- 2) entgegen den Anforderungen in den §§ 3 und 4 dieser Satzung herstellt oder
- 3) notwendige Stellplätze und/oder Fahrradstellplätze zweckentfremdet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10

Übergangsvorschrift

(1) Für Bauvorhaben, deren Verfahren bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitet sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nur insoweit anzuwenden, als dass sie günstigere Regelungen beinhalten. Über die Festlegung der günstigeren Regelung entscheiden die zuständigen Fachdienststellen. Ansonsten gilt die Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) vom 14. März 2022 als Übergangsvorschrift.

(2) Als Ablösesatzung gilt bis zum Inkrafttreten der Satzung die durch die Kreisstadt Siegburg verwendete Ablösesatzung vor Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Siegburg in Kraft.

Kreisstadt Siegburg, 12.12.2023 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

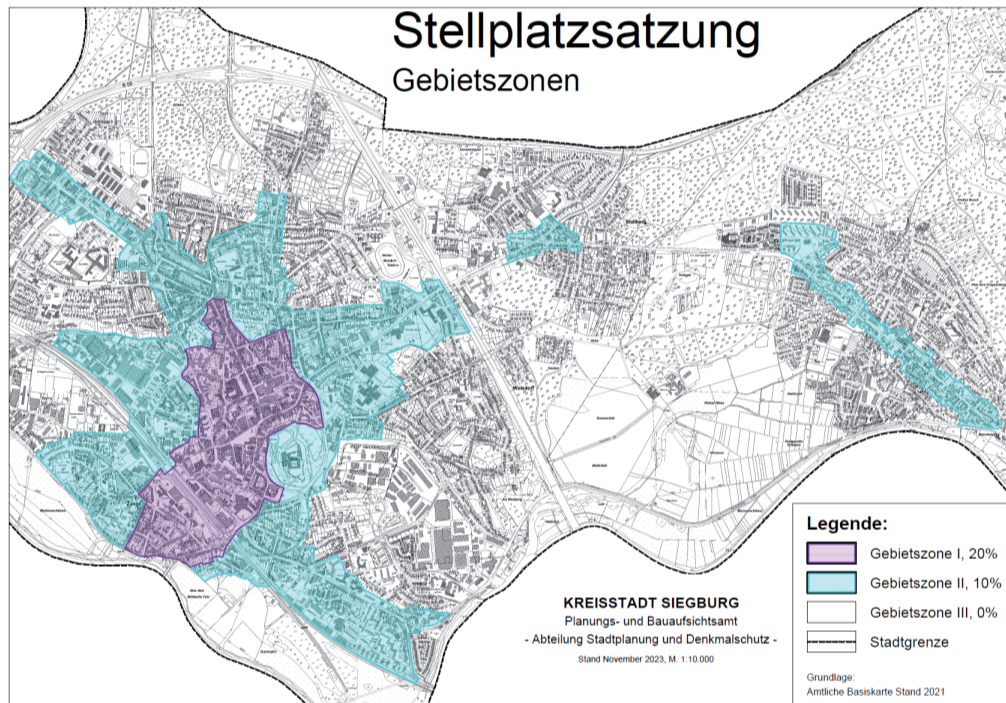
Anlage 1

Richtzahlliste für die Ermittlung notwendiger Stellplätze für Kfz sowie Fahrradstellplätze Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen Stellplätze Kfz	Anzahl der Stellplätze für Fahrräder
1.		Wohngebäude und Wohnheim	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser, Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen	1 Stellplatz je Wohneinheit	kein Nachweis erforderlich
1.2	Wohnungen in Gebäuden ab der Gebäudeklassen 3	1 Stellplatz je Wohnung davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz	1,5 Stellplätze je Wohnung



1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze; davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz davon 10 % Besucheranteil	1 Stellplatz je 2 Betten; davon 10% Besucheranteil
1.4	Studierendenwohnheime	1 Stellplatz je 10 Betten; mindestens 2 Stellplätze davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz davon 10 % Besucheranteil	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze; davon 10% Besucheranteil
2.		Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
Die Nutzfläche (NF) ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NF davon Anteil an Stellplätzen für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stellplatz davon 10% Besucheranteil	1 Stellplatz je 30m ² NF davon 10% Besucheranteil

Anlage 2



Anlage 3

Reduktion aufgrund von besonderen Maßnahmen (im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes)
Wenn die Bauherrschaft besondere Maßnahmen zur Reduzierung des Kfz-Verkehrsaufkommens i.S. des § 4 Absatz 1 dieser Satzung ergreift, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach einem von der Bauherrschaft vorzulegenden und von der zuständigen Fachdienststelle anzu-

erkennenden Mobilitätskonzept, das folgenden Anforderungen genügen muss:
Erstellung durch ein unabhängiges und qualifiziertes Ingenieurbüro. Die Qualifikation ist erforderlichenfalls anhand der Berufsqualifikation der Bearbeiterinnen und Bearbeiter (Diplom-, Master- oder Bachelor-Abschluss in einem einschlägigen Studiengang mit verkehrsplanerischem Schwerpunkt) und anhand von Referenzprojekten zur Ermittlung der Verkehrserzeugung nachzuweisen. In begründeten Fällen kann unter Zustimmung der zuständigen Fachdienststellen die Erarbeitung des Konzeptes auch durch die Bauherrschaft bzw. der beauftragten Architekten erfolgen, wenn beispielsweise der Aufwand für die Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes in Verhältnis zur Ausbaudimension unverhältnismäßig hoch ist.

Anwendung eines etablierten Verfahrens zur Ermittlung des Verkehrsaufkommens
1 Referenz ist die Verfahrenslogik von: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen [Hg.]: Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen. Köln 2006 einschließlich Berücksichtigung des bereits bestehenden Mobilitätsangebots vor Ort (Anbindung im Kfz-, Fahrrad- und öffentlichen Verkehr) sowie Differenzierung nach Nutzergruppen der baulichen Anlage, die sich hinsichtlich ihres Verkehrsverhaltens unterscheiden (z.B. für Gewerbebauten: Beschäftigte, Besucher*innen, Kund*innen, Lieferant*innen).
Verwendung der aktuellsten verfügbaren empirischen Kenngrößen des Mobilitätsverhaltens, die zur konkreten baulichen Anlage bzw. zu den konkreten Nutzergruppen passen (z.B. Verwendung der Ergebnisse der Untersuchung, Mobilitätshebung in Siegburg, Einzugsbereich von Besucher*innen der Anlage).
Differenzierte Beschreibung der zu ergreifenden besonderen Maßnahmen. Aus der Beschreibung muss konkret hervorgehen, welchen Nutzergruppen welche Angebote zu welchen Konditionen zur Verfügung stehen und welcher Wirkungsmechanismus auf die Stellplatznachfrage qualitativ und quantitativ angenommen wird.
Nachvollziehbare Herleitung des verringerten Kfz-Stellplatzbedarfs unter Angabe und Begründung aller getroffenen Annahmen.
Vorlage eines Evaluierungskonzeptes, mit dem die Bauherrschaft - beispielsweise in Form von Verkehrserhebungen und -befragungen sowie Auswertung automatisiert erhobener Daten - die Wirksamkeit des Mobilitätskonzeptes monitoren und die Maßnahmen ggf. anpassen können.

Das Gutachten/Konzept kann sich unter anderem an folgenden Maßnahmen mit entsprechenden Wirkungsabschätzungen orientieren: Beschreibung der Maßnahme	Reduktionsfaktor
Öffentlich zugänglicher und nutzbarer Carsharing-Stellplatz auf dem Baugrundstück	Je Carsharing-Stellplatz 5% Reduktionsfaktor. Maximal 10% Reduktionsmöglichkeit
Radverkehrsförderung durch ein Über- bzw. Mehrangebot an Stellplätzen für Fahrräder	Bei einem Mehrangebot von min. 50%: 5% Reduktionsfaktor
Radverkehrsförderung wie Bereitstellung von Duschen und Umkleiden für Beschäftigte, Verleih und/oder hochwertige Abstellmöglichkeit für/von Spezialrädern/-anhängern, Reparaturangebote, Fahrradaufzüge zu Tiefgaragen etc.	5% Reduktionsfaktor
Bereitstellung von Jobtickets, Semestertickets oder ähnlichem für die Nutzenden und Bewohnenden entsprechend den aktuellen Tarifbestimmungen des [örtlichen Verkehrsverbundes]	Bis zu 10% der notwendigen Stellplätze
Weitere darüberhinaus angebotene und begründete Maßnahmen	5% in Abhängigkeit der Zustimmung der Fachdienststelle

Bekanntmachungsanordnung
Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 11.12.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit wird die Satzung ordnungsgemäß bekanntgegeben.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Kreisstadt Siegburg, 12.12.2023 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister



Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg über die Neuwahl der Schiedsperson für den Bezirk I der Kreisstadt Siegburg für die Dauer von 5 Jahren

Die Stelle der Schiedsperson für den Bezirk I ist ab 01.01.2024 neu zu besetzen.

Interessierte Personen können sich zur Wahl stellen.

Der Schiedsbezirk I der Kreisstadt Siegburg umfasst das Stadtgebiet westlich der:
Luisenstraße,
Kaiserstraße,
Holzgasse,
Zeithstraße,
Autobahn in Richtung Buisdorf bis Stadtgrenze.

Die Luisenstraße und die Kaiserstraße gehören ganz zum Schiedsbezirk I.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 2 des Schiedsamtgesetzes NRW muss

(1) die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

(2) Schiedsperson kann nicht sein, wer
1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

(3) Schiedsperson soll nicht sein, wer
1. das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(4) Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 75. Lebensjahr vollendet hat.

Die Schiedstätigkeit ist ehrenamtlich.

Als Aufwandsentschädigung wird ein Betrag von 65,00 Euro monatlich gezahlt.

Daneben erhält die Schiedsperson die Gebühren und die Kostenerstattung für die sächlichen Aufwendungen.

Bewerbungen für das v. g. Ehrenamt werden bis zum **05. Januar 2024** an den

Bürgermeister
-Rechtsamt -
53719 Siegburg

erbeten. Nähere Auskünfte erteilt Rita Soika, Tel. 02241/102-1319 oder rita.soika@siegburg.de.

Siegburg, 15.12.2023 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

III. Änderungssatzung Zur Änderung der Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg vom 15.12.2005 in der Fassung der 2. Änderung vom 8.12.2011

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.6.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 405) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende III. Änderung zur Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg vom 15.12.2005 beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung

„die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge und Krankenfahr- und übrige Rollstühle sowie alle Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,“
§ 6 Absatz 2 Buchstabe i) wird ersatzlos gestrichen

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kreisstadt Siegburg, 12.12.2023 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 11.12.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit wird die Satzung ordnungsgemäß bekanntgegeben.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Kreisstadt Siegburg, 12.12.2023 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

15. Änderungssatzung vom 12.12.2023

der Satzung der Kreisstadt Siegburg
über die Stadtbetriebe Siegburg AöR
vom 6.12.2010

in ihrer Fassung der 14. Änderungssatzung vom 12.12.2022

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung vom 12.12.2022 beschlossen, die Satzung vom 6.12.2010 über die Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 12.12.2022 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 2 der Satzung -

§ 2 Abs. 1 lit. j wird wie folgt neu gefasst:

j. den Bau bzw. den Erwerb von Infrastrukturnetzen aller Art und deren Betrieb sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte.

Die Anstalt kann im Hinblick auf ihre energiewirtschaftliche Beteiligung an den Energienetzen in der Stadt Siegburg von der Stadt auch mit den Planungen einer Wärmewendestrategie und dabei insbesondere der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans als Dienstleister beauftragt werden.

§ 2

- betrifft § 6 der Satzung -

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 16 weiteren Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder werden Vertreter gewählt.

2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister. Der stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder sowie deren Vertreter werden vom Rat der Kreisstadt Siegburg gewählt und müssen – mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden – wählbar gemäß § 12 des Kommunalwahlgesetzes NRW bezogen auf den Rat sein; sie dürfen aber – einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden – nicht gleichzeitig sein:

- Bedienstete der Anstalt,
- leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
- Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

3) Mit Ausnahme des Vorsitzenden werden alle übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und auch alle Stellvertreter vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für deren Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.

4) Für den Fall, dass der gewählte Vertreter ebenfalls verhindert sein sollte, bilden die Mitglieder einer Fraktion des Rates der Kreisstadt Siegburg, die dem Verwaltungsrat nicht als Mitglied angehören, zusätzlich eine Gruppe von Vertretern, aus der in alphabetischer Reihenfolge jedes Ratsmitglied jedes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten darf. In der Gruppe der zusätzlichen Vertreter können auch die gewählten Vertreter, die Ratsmitglied sind, aufgenommen werden. Für die Gruppe der zusätzlichen Vertreter gelten die Anforderungen des § 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2.

5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit oder für die Mitglieder des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sinngemäß.

6) Der Verwaltungsrat hat der Kreisstadt Siegburg auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kreisstadt Siegburg, 12.12.2023 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 11.12.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit wird die Satzung ordnungsgemäß bekanntgegeben.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Kreisstadt Siegburg, 12.12.2023 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister